

**„Schule öfter naturnah erleben – Förderverein der Grundschule
Petershausen e.V.“ - SONNE**

Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Schule öfter naturnah erleben – Förderverein der Grundschule Petershausen“. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dachau eingetragen und führt sodann den Zusatz „e.V.“. Als Namenszusatz wird weiter die Abkürzung „Sonne“ geführt.

(2) Sitz des Vereins ist Petershausen, Landkreis Dachau, Oberbayern.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes und des Heimatgedankens an der Grundschule Petershausen und deren Umgebung.

(2) Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen, Organisation von schulischen und außerschulischen Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen, ideelle Unterstützung von kommunalen Körperschaften, regionalen Verbänden und Behörden bei der Durchführung von Maßnahmen, die der Grundschule Petershausen dienen.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft – angepasst an das Schuljahr – vom 1.09. eines Jahres bis zum 31.08. des darauffolgenden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Die Aufnahme von Minderjährigen oder juristischen Personen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die aktive Mitgliedschaft beginnt nach Eingang des Mitgliedsbeitrages.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- . mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
- . durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam wird, in dem der Austritt erklärt wird,
- . durch Ausschluss aus dem Verein oder
- . durch Streichen aus der Mitgliederliste.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen bzw. grob oder wiederholt gegen die Regelungen der Satzung, insbesondere § 2 verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

(5) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hinweisen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Über die Höhe des Mitgliedbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beitrag ist für den Rest des Geschäftsjahres für jeden angefangenen Monat im Voraus, im Übrigen bis zum 15. September eines Jahres jährlich im Voraus für das Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§ 8)
2. die Mitgliederversammlung.(§ 9)

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Kassenwart, Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Schriftführer sowie zwei Beisitzern; die jeweiligen Leiter der laufenden Projekte nehmen an den Sitzungen als beratende Mitglieder teil.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit vertreten (Vorstand i.S.v. § 26 BGB). Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandssämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein

Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

(4) Der Vorstand i.S.v. Abs. 1 führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er bestimmt im Einvernehmen mit der Projektgruppe die jeweiligen Leiter der Projekte.

(5) Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Alle Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der beratenden haben Stimmrecht.

(6) Der Vorstand hat außer im Fall von vorsätzlichen oder grob fahrlässigem Handeln Anspruch auf Entlastung durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder diese schriftlich und unter Angabe von Gründen und des Zwecks beim Vorstand beantragt - oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert - auf Veranlassung des Vorstandes selbst.

(3) Der Vorstand lädt zu jeder Mitgliederversammlung mit einer Frist von 4 Wochen vor dem Versammlungstermin ein; maßgeblich ist die Absendung der Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds.

Mit der schriftlichen Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Bestellen eines Kassenprüfers (jeweils für ein Jahr)
- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwekes und Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.

Eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks und die Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung von neun Zehnteln der erschienen Mitglieder.

(6) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle am Tage der Versammlung volljährigen Vereinsmitglieder; Mitglieder, die wenigstens das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind wahl- und stimmberechtigt. Die Vertretung ist zulässig.

(7) Über die Mitgliederversammlung erstellt der Schriftführer ein Protokoll; dieses wird vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 10 Haftung

Die Haftung der Vereinsmitglieder untereinander, des Vereins und seiner Organe gegen über den Mitgliedern ist – unbeschadet weitergehenden Versicherungsschutzes – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Die Benutzung von Vereinseigentum und –besitz erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und unter Ausschluss jeder Haftung des Vereins, seiner Organe und Gehilfen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung.

(2) Ein Beschluss kann nur gültig gefasst werden, wenn drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(3) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder Liquidatoren zu bestellen, die im Rahmen der Auflösung erforderlichen Geschäfte abwickeln.

(4) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das verbleibende Vermögen der Grundschule Petershausen mit der Maßgabe zu überweisen, dieses wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder an deren Stelle wirksame Bestimmungen zu beschließen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommen; die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung wurde durch die Hauptversammlung vom 17.11.2011 in Petershausen beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Petershausen, den 01.02.2012

Unterschriften

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.